



## Information zur Anwesenheitspflicht und zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause

Liebe Eltern,

wir möchten Sie heute über die rechtlichen Grundlagen des Aufenthalts in der Schule während der Mittagspause informieren.

Grundsätzlich ist es den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht gestattet, das Schulgelände während der Unterrichtszeit zu verlassen. Dies schließt auch die Mittagspause mit ein. Die freie Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht unterliegt deshalb der Aufsichtsregelung der Schule und muss entsprechend organisiert und geregelt werden.

Aufenthaltsorte sind

- der eigene Klassenraum
- der Raum der Essensausgabe
- die Cafeteria
- der Schulhof

Die Mittagspause liegt nach Jahrgangsstufen versetzt sowohl in der 6. als auch in der 7. Stunde. Während dieser Zeit findet zum Teil Unterricht in anderen Jahrgangsstufen statt. Deshalb ist es notwendig, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit besonders rücksichtsvoll verhalten. So sollen die Schüler auf den Fluren und auf dem Schulhof nicht rennen, toben und schreien und sich in den Räumen ruhig verhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können während der Mittagspause in der Mensa essen gehen oder sich mit kleinen Speisen aus der Cafeteria verpflegen. Darüber hinaus darf wegen der Geruchsentwicklung und Verschmutzung in den Klassenräumen warmes Essen von außen nicht auf das Schulgelände gebracht und hier verzehrt werden.

Einige Eltern haben gefragt, ob ihr Kind während der Mittagspause zum Essen nach Hause gehen kann. Dies ist auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich, unterliegt jedoch einigen Einschränkungen, die in der Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern geregelt sind. In § 12 der Verordnung heißt es u.a.: *Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen und Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.*

Wir denken, dass eine eindeutige Regelung für Ihr Kind auch in Ihrem Interesse ist. Deshalb bitten wir Sie mit dem angehängten Formular um eine verlässliche Rückmeldung und um die Kenntnisnahme der Verhaltensvorschriften (auch durch die Schüler). Diese Erklärung wird in die Schülerakte übernommen.

Bitte geben Sie das Formblatt ausgefüllt über Ihr Kind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer ab.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Petersen, Schulleiter